

§9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1981

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Vorderseite

Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks	Anmelder mit Anschrift	Datum der Anmeldung
		Registriernummer
Bezeichnung des Kulturgutes	Genaue Beschreibung des Kulturgutes, gegebenenfalls Bestandsliste	
Umfang/Maße		
Kategorie		
Unterbringung		
Sicherung	(bei Bedarf Ergänzungsblatt beifügen)	

Rückseite

Erhaltungszustand	Bestätigung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks
zusätzliche Vermerke	Auflagen

*

Anordnung
über den Einsatz von technischen Harzen
— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 21. Januar 1982

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBL I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den industriellen Einsatz von technischen Harzen, Vergußmassen (nachfolgend Harze genannt) auf der Basis von

1. ungesättigten Polyesterharzen ELN 145 21 00 0
2. Epoxidharzen ELN 145 22 00 0
3. Polyurethanharzen ELN 145 41 00 0

für die Herstellung von Beschichtungen im Industrie- und Landwirtschaftsbau.

§ 2

(1) Der industrielle Einsatz von Harzen gemäß § 1 ist nur zulässig für folgende Gebiete:

1. Säureschutzmaßnahmen gemäß Anordnung vom 2. Juli 1975 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten (GBL I Nr. 32 S. 609),
2. in Anlagen der Kernertechnik,
3. als Beschichtung ab der Beanspruchungsklasse 8 nach TGL 35909, Blatt I für den industriellen Bautenschutz,
4. als Beschichtung im Industrie- und Landwirtschaftsbau, sofern nachweisbar für den geplanten Verwendungszweck eine gemeinsame Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht und des Amtes für Standardisierung, Meßwesen- und Warenprüfung vorliegt,
5. im Gleisbau (Neubau und Reparatur) sowie bei der Schwellenproduktion,
6. für den Neubau der Güter- und Reisezugwagen und für deren Reparatur

sowie für die Gebiete, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 erteilt wurde.

(2) Die Projektanten von Maßnahmen gemäß Abs. 1 haben bei jedem vorgesehenen Einsatz von technischen Harzen nach den Festlegungen dieser Anordnung zu prüfen, ob eine Substitution durch andere, vorrangig aus einheimischen Rohstoffen herstellbare Erzeugnisse möglich ist, und dementsprechende Entscheidungen für das Projekt zu treffen.

§ 3

Betriebe, die Beschichtungen mit technischen Harzen ausführen, bedürfen der Zulassung durch den VEB Spezialbaukombinat Magdeburg auf der Grundlage einer gesonderten Zulassungsordnung.¹

§ 4

(1) Die Chemieberatungsstelle² ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung und mit der

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Januar 1982 über die Zulassung von Betrieben für Beschichtungen mit technischen Harzen (GBL I Nr. 6 S. 146).

² Postanschrift: 4010 Halle/Saale, PSF 143